

TG Ting Genossenschaft

<http://www.tingg.eu>
Email: ting@gmx.ch

TG Ting Genossenschaft - Bahnhofstrasse 11 - CH - 6460 Altdorf / UR

Sehr geehrte Interessenten,

wir freuen uns, dass Sie sich die Zeit nehmen, sich mit unseren Ideen und Gedanken „auseinander zu setzen“. Um Ihnen dieses zu erleichtern, stellen wir dem gesamten Text eine Zusammenfassung voran.

Auch möchten wir Ihnen die Möglichkeit Ihrer Teilnahme an diesem Neuen anbieten.

Unsere Ideen und Gedanken

Wir beenden unsere Sorgen nicht, indem wir zum wiederholten Male denselben Weg beschreiten / dasselbe Verhaltensmuster durchführen. Nur der Mut / die Bereitschaft, vom eingelaufenen Weg abzuweichen, trägt die Zukunft in sich.

Gleichgültig, ob wir die Situation der Familie (*Zerstörung der Keimzelle / der Basiseinheit jeder Gesellschaft durch [Scheidungs-]Krieg*), der Gesellschaft ohne Ehre, Moral und Rechtschaffenheit (*Handschlag ist ein bindender Vertrag zwischen Menschen mit Ehre und Sittlichkeit*), der politischen Situation in der Welt (*Selbstbedienungsladen für Politik, Macht und Kapital durch ihre Seilschaften: Lobbyismus [Korruption]*) oder der erzeugten Wirtschafts- und Finanzkrise (*Warburg, Mitgründer der FED, welche IWF und die Zentralbanken kontrolliert: „was kümmert mich, wer die Gesetze macht, wenn ich das Geld kontrolliere!“*) sowie der Landwirtschaft (*Lebensmittel aus dem Chemielabor ohne jeden Nährwert, mit Chemie vollgepumpte „geimpfte“ und mit Genmais gefütterte Tiere führen zu Totgeburten, krank machende Milch und Fleisch*) betrachten, das Leben funktioniert nicht, indem wir unsere Verantwortung an Andere abgeben / an Politiker oder Ärzte oder Monsanto deligieren.

Jeder, welcher Teil dieser Gemeinschaft werden will, muss nicht nur wieder Verant

wortung für sich selbst, sondern auch für die gesamte Gemeinschaft aktiv übernehmen. In dieser Gemeinschaft wird das Gegenteil des heutigen Alltags des Ausbeutekapitalismus / -Kommunismus / - Sozialismus gelebt. Wir verwirklichen, was in Vergessenheit geriet: **das Leben in Harmonie miteinander** in einer Gemeinschaft, welche sich einander wieder vertrauen darf und mit der Natur - d.h. mit Flora, Fauna und unserer Mutter Erde im Einklang steht.

Vielleicht sind Sie auf die Website gekommen, weil Sie jemanden suchen, der für Sie gegen Chemtrails (sog. Geoengineering - eines der Ziele: Unfruchtbarkeit, auch der Flora, so dass wir von Monsanto abhängig werden) oder HAARP oder oder kämpft. Sorry, aber wir können Ihnen hier „nur“ eine Gemeinschaft anbieten, welche gerade durch ihr Vorleben aufzeigen will, dass es anders geht und der Weg in eine Zukunft nicht dem heutigen entspricht - also von dem eingefahrenen Weg abweicht.

Wir wissen, dass die ursprünglichen Lehren der Religionen aus Machtgründen verfälscht wurden. Ebenso wissen wir, dass nicht nur in Deutschland durch das Projekt: Reeducation falsche „Tatsachen“ und vielfach ins Gegenteil verkehrtes „Geschichtswissen“ in Schulen und Universitäten gelehrt wird. Nur Wahrheit und das Streben nach Gerechtigkeit macht frei und entspricht der Würde eines jeden Menschen - sei es in der Schule, in der Familie / Gesellschaft oder vor Gericht.

Um all dies zu verwirklichen, sind wir zusammengekommen, diese „neue“ Gesellschaft zu bilden, für ein würdevolles Miteinander in Achtung und Respekt vor Allem und Jedem - jedem Mensch, jeder Pflanze, jedem Tier und dieser unserer Erde.

Wollen Sie daran teilhaben ?

Dann müssen Sie - nachdem Sie die hier enthaltenen Vorgaben gelesen und verstanden haben (sofern Fragen offen bleiben, kontaktieren Sie uns bitte **bevor** Sie etwas unterschreiben !) - einen Antrag auf Aufnahme in diese Gemeinschaft stellen.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Mitgliedschaft

1.) Kosten

- a) Alle Beiträge sind jährlich zu Jahresbeginn zu entrichten.
- b) Bei vierteljährlicher Zahlweise (immer zu Quartalsbeginn) werden zusätzlich 6% erhoben.

2.) Wir offerieren folgende Gemeinschaften

2.1 Ting Glaubensgemeinschaft

Kosten: CHF 120.- ist die Verwaltungsaufwandsentschädigung

2.2 Ting Gesellschaft

Kosten: CHF 360.-

Für beide Mitgliedschaften 2.1 und 2.2 fallen zusammen CHF 360.- an; jedes erwachsene Familienmitglied (Ehegatte) kann für den halben Betrag ebenfalls Mitglied werden. Kinder in der Ausbildung sind beitragsfrei.

2.3 Ting Genossenschaft

setzt die Mitgliedschaft in der Ting Gesellschaft zwingend voraus

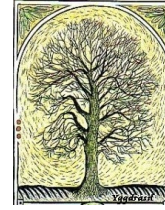
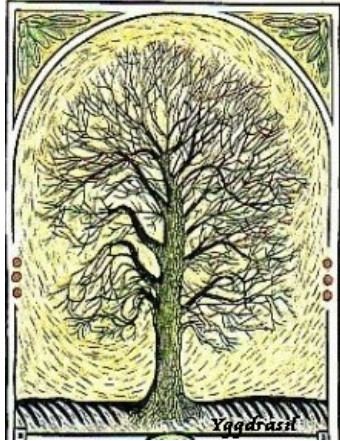
Kosten: CHF 360.- jährlich, zu Jahresbeginn für 2.2
sowie einmalig den Pflichtanteil der Genossenschaft CHF 3600.-

Um leichter die verschiedenen Rubriken finden zu können:

Seite: 6	Prämbel
Seite: 7	S A T Z U N G / S T A T U T E N der Ting Genossenschaft
Seite: 18	Gründungsprotokoll der Gründer der Ting Genossenschaft
Seite: 20	Reglement der Ting Genossenschaft
Seite: 27	Nur Mitglieder der Ting Gemeinschaft können Genossenschafter werden, daher ist dieser gesellschaftliche Kodex Grundvoraussetzung
Seite: 30	Erklärung der Menschenpflichten
Seite: 34	InterAction Council
Seite: 35	auf welchen Gedanken und Ideale die TG aufbaut: das Naturrecht
Seite: 39	die TG Ting Glaubensgemeinschaft
Seite: 48 - 50	einzusende Teile Ihres Mitgliedsantrages

Sowohl Satzung, Statuten, das Protokoll, das Reglement als auch der Kodex der Ting Gemeinschaft sind unauflöslicher Teil der Ting Genossenschaft

S.: 4



TG Ting Genossenschaft

Sowohl Satzung, Statuten, das Protokoll, das Reglement als auch der Kodex der Ting Gemeinschaft sind unauflöslicher Teil der Ting Genossenschaft

Diese sind von jedem Mitglied & jedem Beteiligten sowie jedem Genossenschafter aktiv umzusetzen, einzuhalten; dazu verpflichtet sich jeder durch seine Unterschrift.

Präambel

Vorwort

Die **Ting Genossenschaft** ist ein internationaler Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die neben gemeinsamen unternehmerischen Interessen, soziale Belange auch durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb fördern und sich zu bestimmten Prinzipien und Grundsätzen der Gemeinschaft, des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens bekennen und diese aktiv umsetzen.

In dieser, unserer internationalen genossenschaftlichen Organisation geht es um Mitgliederförderung, Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung und das Identitätsprinzip: von Entscheidungsträgern, Geschäftspartnern und Kapitalgebern.

Also um einen Zusammenschluss von Personen, die gleiche wirtschaftliche und soziale Interessen gemeinsam verfolgen. Die Mitglieder der Genossenschaft sind überwiegend Gewerbetreibende aber auch Verbraucher - daher sind Beschaffungseinrichtungen - gerade auch unter ökologischen Bedingungen - vorgesehen und selbständige Beschäftigungsvoraussetzungen zu fördern.

Zur Umsetzung des Selbstverwaltungsgedankens gehört, dass alle Mitglieder „souverän“ und gleichberechtigt sind - in der Tradition des nordischen Tings / germanischen Things.

Das Ting zeichnet sich auch durch eigene, interne Rechtsfindung durch Tingbe-

TG Ting Genossenschaft

TG Ting Gemeinschaft

TG Ting Glaubensgemeinschaft

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

Übertragung

Art. 7 Übertragung der Mitgliedschaft und Anteile:

Jede Übertragung bedarf immer und in jedem Fall der Zustimmung der Verwaltung. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft und den liberierten Anteil am Genossenschaftskapital durch schriftliche Vereinbarung einem anderen Genossenschaftsmitglied ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden bzw. die Anzahl seiner Genossenschaftsanteile verringern.

Handelt es sich beim Erwerber der Anteile um kein Genossenschaftsmitglied, so ist vorgängig zu prüfen, ob dieser die Mitgliedschaft erwerben möchte – andernfalls ist eine Übertragung der Anteile von vornherein nicht möglich. Zudem ist von der Verwaltung zu prüfen, ob die maximal zur Zeichnung mögliche Anzahl von Anteilen pro Mitglied nicht überschritten wird.

Erben

Art. 8 Tod eines Mitglieds:

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds. Es erfolgt kein automatischer Übergang der Mitgliedschaft auf die Erben des verstorbenen Mitglieds. Erbgemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben einen Vertreter bezeichnen.

III. Anteilscheine, Eigenkapital und Haftung

Mitgliedsbeitrag

Art. 9 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Beteiligung), mit dem jeder sich mindestens bei der Genossenschaft zu beteiligen hat, beträgt CHF 360,00 jährlich. Es besteht für besondere Einzelfälle die Möglichkeit einer Härtefallregelung in der von den Beiträgen durch einen Beschluss der Verwaltung abgewichen werden darf.

Genossenschaftsanteile

Art. 10 Genossenschaftsanteile

Jeder Genossenschafter hat einen Pflichtanteilsschein zu erwerben; zusammen mit diesem Pflichtanteilsschein darf kein Genossenschafter mehr als 10 Anteile besitzen.

Jeder Genossenschafter verfügt immer nur über eine Stimme - d.h. auch bei Erwerb von zusätzlichen Anteilsscheinen verändert dies nicht seine Stimmrechte.

Jeder Anteilsschein - außer dem Pflichtanteilsschein kostet CHF 6000,00.-

Der Pflichtanteilsschein kostet CHF 3600,00.

Die Zahlung kann auf einmal oder auch in 6, 12 oder 24 Monatsraten erfolgen.

Bis dahin besteht nur eine Anwartschaft ohne Stimmrecht.

Der Pflicht- bzw. Anteilsschein wird erst nach Eingang der letzten Rate ausgegeben.

Im Einzelfall können Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Genossenschaftsanteil zugelassen werden. Es können jedoch Genossenschaftsanteile nur dann übernommen werden, wenn der Pflichtanteil voll eingezahlt ist. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen. Ebenso ist die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch ein Mitglied oder Genossenschafter gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafers und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft

Finanzielle Auseinandersetzung

Art. 11 Finanzielle Auseinandersetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds:

Für die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen oder verschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Genossenschaftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

Genossenschaftsanteile werden in der Regel nicht zurück erstattet. Sollte im Einzelfall dem ausgeschiedenen Mitglied doch ein Guthaben ausgezahlt werden, sollte das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt werden. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied in keinem Fall einen Anspruch.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Eine Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. In der Regel wird die Rückzahlung den einbezahlten Teil des Nominalwertes nicht übersteigen. Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert. Jede Auszahlung des Auseinandersetzungsgut- S.: 10

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

habens hat zu ruhen (wird ausgesetzt), wenn damit das Mindestkapital, welches die Genossenschaft zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes bzw. zur Abwendung einer Insolvenz benötigt, unterschritten werden würde. Dies betrifft auch die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben der Mitglieder, welche ausgeschieden sind oder einzelne Genossenschaftsanteile gekündigt haben.

Die vorherigen Absätze können im Einzelfall entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Genossenschaftsanteile Anwendung finden.

Haftung

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Damit haften auch Zweigstellen, Niederlassungen etc. der Genossenschaft rein mit ihrem liquiden Vermögen; eine weitergehende Haftung - weder durch die Verwaltung bzw. den Präsidenten, den Direktor oder durch sonst ein Mitglied ist unzulässig - d.h. jede persönliche Haftung oder Nachschußpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

Organe

Art. 13 Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung mit dem Präsidenten;
3. die Revisionsstelle, sofern diese nach OR 906 verlangt wurde.

Generalversammlung

(1) Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten, die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
 - Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
 - Festlegung des Umfangs der Bekanntgabe des Prüfungsberichts
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages
 - Genehmigung des Budgets;
- Entlastung der Verwaltung;
- Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß dem

- Genossenschaftsgesetz;
- ggfls. Verschmelzung der Genossenschaft oder Auflösung der Genossenschaft;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung min. vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Einberufung

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle, sofern die Generalversammlungen eine solche wählt, oder in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (der elektronische Weg ist für diejenigen angenommen und zulässig, die diesem zugestimmt oder nicht widersprochen haben) an die Genossenschafter. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Stimmrecht

Art. 15 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Mehrheiten

Art. 16 Mehrheitserfordernisse

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel

S.: 12

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme. Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt.

Befugnisse

Art. 23 Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ und vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe dieser Statuten. Die Verwaltungsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung Sorgfalt walten zu lassen. Die Verwaltung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt eines Rekursrechtes
- Festlegung der Geschäftspolitik;
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte - wie z.B. von Grundstücken;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Revisionsstelle

Art. 24 Zur Einrichtung einer Revisionsstelle ist diese von der Generalversammlung zu wählen. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.
- Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen
- unter Berücksichtigung der Art. 14 Absatz 1.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Buchführung

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Art. 25 Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend. Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der ggfls. gebildeten Revisionsstelle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Rücklage

Art. 26 Gesetzliche Rücklage

Es ist eine Rücklage nach den gesetzlichen Vorgaben zur Deckung von Bilanzverlusten zu bilden. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

Ergebnisrücklagen

Art. 27 Ergebnisrücklagen

Die Generalversammlung hat darüber zu beschließen, neben der gesetzlichen Rücklage eine weitere Ergebnisrücklage aus dem Jahresüberschuß bzw. einen eventuellen Verlustvortrag zu bilden.

Jahresfehlbetrag

Art. 28 Deckung eines Jahresfehlbetrags

Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Genossenschafter oder durch beides zugleich zu decken.

Reingewinn

Art. 29 Bevor ein Gewinn verteilt wird, muß dieser zuerst der gesetzlichen und dann den anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben sowie für die Unternehmensentwicklung eingesetzt werden; wenn nach Vornahme genügender Abschreibungen und Berücksichtigung der vorangegangenen Art. 26 - 28 ein Reingewinn erzielt wurde, kann dieser in die Ausschüttung gelangen. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt die Verwaltung vor Aufstellung der Bilanz.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Genossenschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Genossenschaftsanteil geleisteten Einzahlungen

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Für die Genossenschaftsanteile werden grundsätzlich keine Zinsen vergütet.

VI. Auflösung und Liquidation

Art 30. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es die unter IV. Organe der Genossenschaft Art. 16 (2) festgelegte Anzahl Stimmen: *Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich*
Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 31 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen gemäß Art. 931 OR im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB- da dort alle gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind) sowie auf der Website oder alternativ auf anderem elektronischem Wege wie z.B. Email.

Art. 32 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

VIII. Gerichtsstand

Art. 33 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten ist das Ting / das Schiedsgericht am Sitz dieser Genossenschaft.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen - d.h. eine nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine andere Klausel zu ersetzen, welche dem Gewollten auf zulässige Art und Weise insgesamt gesehen am Nächsten kommt; sollten einzelne Bestimmungen den gesetzlichen Vorgaben widersprechen oder nicht gültig werden, so berührt dies die Gültigkeit der Statuten als Ganzes nicht und diese sind dahingehend abzuändern, dass

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

sie den Vorgaben und dem ursprünglichen Sinn genügen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft von allen Gründungsmitgliedern angenommen worden.

Gründungsprotokoll

Die Gründer der Ting Genossenschaft haben in ihrer Vollversammlung die Statuten der Genossenschaft zu verabschieden.

Aufnahme eines allein unterschiftsberechtigten Direktors, der kein Mitglied ist

Gemäß Art. 898 Abs. 2 OR ist die Genossenschaft durch eine in der Schweiz ansässige, allein zeichnungsberechtigte Person zu vertreten; dies hat nach Möglichkeit durch den Präsidenten zu erfolgen; ansonsten ist - bis dahin - ein Direktor zu benennen.

Herr Philipp Rhiner, wohnhaft in 9465 Salez, Oberdorfstr. 9 wird einstimmig zum allein zeichnungsberechtigter / geschäftsführender Direktor (unter Beachtung von Art. 898 Abs. 2 OR) als Nichtmitglied bestimmt - darüber hinaus bleibt der Präsident weiterhin allein zeichnungsberechtigt. Herr Philipp Rhiner nimmt als Nichtmitglied die Ernennung zum allein zeichnungsberechtigten Direktor - unter den Verpflichtungen, welcher die gesamte Verwaltung (u.a. Pflicht zur Geheimhaltung) unterliegt - an und erklärt sich bereit, dieses Amt getreulich auszuüben, bis auch Art. 898 Abs. 2 OR in der Person des Präsidenten erfüllt ist.

Festlegungen

1) zu Art. 33 der Statuten über den Gerichtsstand wird in dieser Versammlung S.: 18

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

beschlossen:

Zuständig für alle Streitigkeiten ist das Ting / das Schiedsgericht am Sitz dieser Genossenschaft, welches durch die Generalversammlung einberufen wird. Dieses gilt für alle Streitigkeiten - auch zwischen allen Teilhabern / Mitgliedern / Genossenschafte rn sowie einem Teilhaber / Mitglied / Genossenschafte r und der Genossenschaft selbst.

Für Streitigkeiten zwischen einem Nichtmitglied und der Genossenschaft kann sich nachfolgend durch Anrufung ein Gericht am Sitz der Genossenschaft für zuständig erklären. Ein Mangel, der eine hiernach wesentliche Bestimmung der Statuten betrifft, kann durch einen den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über Änderungen der Statuten entsprechenden Beschluss der Generalversammlung geheilt werden.

2) **Stampa-Erklärung:** die Gründung erfolgte weder mit Sacheinlagen (Art. 833 Ziff. 2 OR) noch mit Sachübernahmen (Art. 833 Ziff. 3 OR) - ansonsten wäre diese in den Gründungsunterlagen aufgelistet (Art. 84 Abs. 1 lit. g HRegV).

3) **Lex-Friedrich-Erklärung:** die **Genossenschaft** hat nicht und plant auch nicht im Sinne von Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes Grundstücke durch ausländische Personen bzw. in deren Auftrag zu erwerben.

4) zu II. Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, verdiente Menschen dadurch zu ehren, dass Ihnen eine Ehrenmitgliedschaft angedient werden darf - diese besondere Ehrenmitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar und unterliegt den Bedingungen der Härtefallregelung.

Revision

1) Alle Genossenschafte r stimmen zu, dass auf die ordentliche und auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird, weil die Genossenschaft weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2, 3, 4 und 5 OR).

2) Daher reicht die Genossenschaft, da weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird, hiermit gemäss Art. 62 Abs. 1 HRegV folgende Erklärung ein:

- a. die Genossenschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht;
- b. die Genossenschaft hat weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- c. sämtliche Genossenschafte r haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet;
- d. diese Erklärungen stützen sich darauf, dass die Genossenschaft neu gegründet wurde (Art. 62 Abs. 2 HRegV).

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstrasse 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Durch die Gründer wurde in der Vollversammlung einstimmig die Verwaltung und der Präsident bestimmt sowie die nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

- (1) Das Verwaltungsmitglied, welches vorwiegend (haupt- oder nebenberuflich) für die Genossenschaft tätig ist, hat Anspruch auf eine Anstellung / einen Arbeitsvertrag und Übernahme der Spesen.
 - 1.1. Der Vorstandsvorsitzende / Präsident ist zuständig für die Eintragung der Genossenschaft im Register; deshalb ist er befugt, die Satzung den Gesetzen anzupassen
- (2) Der Vorstandsvorsitzende / Präsident erhält folgenden Anstellungsvertrag:
 - 2.1. Er hat die Interessen der Genossenschaft wie ein Vollkaufmann (orientiert an einem Geschäftsführenden Gesellschafte r) zu wahren und diese Satzungskonform zu führen.
 - 2.2. Der Vorstandsvorsitzende ist an die Satzung gebunden
 - 2.3. Der Vorstandsvorsitzende ist Einzelvertretungsberechtigt und von der Selbstkontrahierung (von den Beschränkungen des § 181 BGB bzw. analoge Gesetze) befreit
 - 2.4. Vorstand und Vorstandsvorsitzender / Verwaltung und der Präsident sind vom Wettbewerbsverbot unentgeltlich befreit.
 - 2.5. Durch die Verantwortung des Vorstandsvorsitzenden orientiert sich seine Entlohnung an Unternehmen (AG oder GmbH) vergleichbarer Größe bzw. umgeschlagenen Werten. Ebenso haben die weiteren Vorstandsmitglieder nach (1) Anspruch auf eine faire Entlohnung. Des Weiteren hat der Vorstandsvorsitzende Anspruch auf Tantiemzahlung und Firmenfahrzeug nach eigener Wahl.

Reglement der Ting Genossenschaft

Credo dieser Genossenschaft:

Die Ting Genossenschaft ist die ideale Unternehmungsform zur Förderung ihrer Mitglieder und ist damit berechtigt „alles zu unternehmen“, was geeignet ist, den Genossenschaftszweck zu fördern / ihm über alle Grenzen hinweg dienlich zu sein. Dabei stellt die Ting Genossenschaft die soziale und wirtschaftliche Plattform für seine Mitglieder. Die Genossenschaft strebt an, Menschen aus allen Berufssparten als Mitglieder zu gewinnen, für den Zusammenschluss von Menschen gleicher sozialer Kompetenz und Verantwortung, um aufeinander abgestimmt nachhaltig zu wirtschaften. Mitgliederförderung, Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Selbstverwaltung - durch:
- Unterstützung von Unternehmenskooperationen in einem gemeinsamen Wertebund, wobei die Mitglieder untereinander die erbrachten Leistungen durch ein Bewertungs-/Bemessungssystem verrechnet werden
- Förderung der Mitglieder, so dass diese Unternehmen gründen können S.: 20

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstrasse 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

- Einrichtung von Ausbildungs- und Lehrwerkstätten für die Mitglieder
 - Aufbau von Schulungseinrichtungen - nicht nur berufsbegleitende
 - Aufbau von Kompetenzzentren für die jeweiligen sozialen/wirtschaftlichen Aspekte
 - dadurch sollen auch Arbeitssuchende aufgefangen werden können
 - Förderung des Zusammenschlusses von Organisationen mit gleicher Ausrichtung wie die Ting Genossenschaft, für eine weltweite Vernetzung
- Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Beteiligung an Körperschaften des öffentlichen Rechts durch diese Genossenschaft ist zulässig, vor allem wenn sie der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer oder kultureller Belange oder auch gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist.

Zur Vervollständigung seiner Dienstleistungen behält sich die Genossenschaft das Recht vor, eine Genossenschaftsbank zu gründen, sowie - dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend - Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu errichten.

Sie darf die Geschäftsführung und Vertretung für andere Unternehmen übernehmen.

Eine der möglichen Dienstleistungen, der noch zu gründenden Genossenschaftsbank (der Zeitpunkt ist noch vollkommen unbestimmt) sollte ein internes und externes Factoring einschließen.

Die Genossenschaft identifiziert besonders förderungswürdige Projekte, mit dem Schwerpunkt umweltschonend sowie Umweltverträglichkeit - auch von Nichtmitgliedern, um seine Leistungen nicht statisch, sondern den Gegebenheiten angepasst, auch in Zukunft anbieten zu können - d.h. die Ausdehnung der Geschäftsbetriebe der Genossenschaft auf förderwürdige Nichtmitglieder ist zulässig. Zur Förderung von Existenzgründungen sowie der Unterstützung von Gründern mit innovativen Ideen, gehört auch Wissenschaft und Forschung bzw. internationale Entwicklungszusammenarbeit; dieses auch im Verbund bzw. vernetzt mit anderen Personen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden. Die Förderung soll auch die Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie die Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen als solches sowie die Errichtung von Kommunikationsmedien und -foren sowie Bildungseinrichtungen bzw. Zentren einschließen. Um dieses effizient bewerkstelligen zu können, kann es erforderlich werden, weltweit Zweigstellen zu eröffnen.

Die Mitglieder sollen betreut und beraten werden - u.a. durch Publikationen, Dozenten und Spezialisten. Die Mitglieder sollen die Gemeinschaft nutzen aber auch durch das Einbringen ihrer Fähigkeiten und ihres Wissens fördern - z.B. durch Kurse, Schulungen, Tagungen, Seminare und Treffen - für den gewünschten kulturellen / sozialen Austausch sowie die Verbreitung von Erfahrung & Wissen

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
 c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
 Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
 Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Die Menschen bei der Umsetzung der Selbsthilfe in Selbstverantwortung sowie der Menschenrechte und Selbstverwaltung in allen Bereichen zu unterstützen und bei der Realisierung zu fördern. Die Genossenschaft unterstützt bei der Führung eines bewussten und gesunden Lebens sowie bei der Umsetzung aller Pflichten gegenüber den Kindern - d.h. auch den nachfolgenden Generationen.

Alle Mitglieder: Beteiligte ebenso wie Genossenschafter, sind verpflichtet, für die Interessen der Genossenschaft einzutreten und ihr die Treue zu wahren.

Die Beitrittserklärung hat den gesetzlichen Anforderungen, denjenigen der Statuten, dem Reglement sowie dem Kodex dieser sozialen Gemeinschaft, welcher einen integrierenden Bestandteil der Statuten darstellen, mit Betonung auf Hilfe, Eigen-, Selbst sowie soziale Gemeinschaftsverantwortung und Selbstverantwortung, zu genügen.

Alle Mitgliedschaften sind zuerst einmal auf 1 Jahr begrenzt, damit diese sich bewähren und können danach in beliebigen, abgestimmten Zeitläufen verlängert werden.

Die Verwaltung hat über jeden Antrag zu befinden (Zusage oder Absage).

In die Mitgliederliste ist jeder Genossenschafter mit folgenden Angaben einzutragen:

Familiennamen, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder
 Zahl der von ihm übernommenen weiteren Geschäftsanteile,
 Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Der Zeitpunkt, zu dem die eingetragene Angabe wirksam wird oder geworden ist

Beteiligte sind Mitglieder der Ting Gemeinschaft und werden nicht in der Mitgliederliste geführt, da diese keine unternehmerisch tätigen Genossenschafter sind; Beteiligte / Teilhaber unterscheiden sich vom Genossenschafter als Mitglieder dadurch, dass sie nur den jährlichen Mitgliederbeitrag und keinen Pflichtanteil zu entrichten haben. Sie kommen dadurch ausschließlich in den Genuss der Sozialgemeinschaft.

Daher können Sie auf die „weiterführenden Rechte“, wie z.B. das Stimmrecht in der Generalversammlung oder das Recht, in den Vorstand der Genossenschaft gewählt zu werden, welche nur den Genossenschäftern zustehen, leicht verzichten.

Beteiligte können natürlich als Beobachter an der Generalversammlung teilnehmen und die Genossenschaft als Förderer nutzen.

Als Verwaltungsmitglied kann nur eine Person mit min. 24 Jahren gewählt werden, welches entweder Gründungsmitglied der Genossenschaft ist oder ihr seit mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Die Verwaltung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen S.: 22

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
 c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
 Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
 Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit die Verwaltung Ausschüsse bildet, bestimmt diese, ob die Ausschüsse beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt die Verwaltung die Zahl der Ausschussmitglieder. Für eine Beschlussfassung der Verwaltung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung eine Sitzung im Wege der Stimmabgabe, per Telefax, E-Mail oder in vergleichbarer Weise bzw. schriftlich zulässig, wenn kein Verwaltungsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die Verwaltung kann einen sie unterstützenden Senat einberufen. Der Senat besteht aus Gründungsmitgliedern oder anderen bewährten Mitgliedern. Der Senat kann sofort oder ab einer Mitgliederzahl von 20 Genossenschaf tern gebildet werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich. Die Verwaltung / der Vorstand besteht aus Mitglieder der Genossenschaft und natürlichen Personen. Die Verwaltungs- / Vorstandsmitglieder erhalten Anstellungsverträge (in Anlehnung an BGB 611 ff Dienstverträge) der Genossenschaft

Die Genossenschaf ter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Jeder Genossenschaf ter hat eine Stimme – wenn Geschäftsanteile ausgegeben wurden, erfolgt dies unabhängig von der Zahl der von ihm übernommenen Geschäftsanteile - d.h. jeder Genossenschaf ter hat immer nur, nie mehr als 1 Stimme.

Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschaf ter aus.

Genossenschaf ter, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschaf ter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Mehrere Erben eines verstorbenen Genossenschaf ters können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Genossenschaf ter vertreten und sollte Mitglied der Genossenschaft, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Kind oder Geschwister eines Mitglieds sein. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt wurde, können nicht bevollmächtigt werden.

Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt.

Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Bei Stimmgleichheit in der Generalversammlung gilt der Beschluss als angenommen, welchen der Vorsitzende vertritt. Bei der Feststellung des Stimmenverhält-

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

nisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen klaren Nachteil zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Anderen oder Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

Delegierten bzw. Vertreterversammlung

- (1) Steigt die Mitgliederzahl der Genossenschaft über die Zahl von 1.500, so tritt mit Wirkung des Kalenderjahres, zu dessen Beginn der Mitgliederbestand bei oder über 1.500 Mitgliedern lag, an die Stelle der Generalversammlung eine Vertreter- / Delegiertenversammlung.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Vertretern. Übersteigt die Mitgliederzahl 50.000, so wird für jeweils volle 1.000 Mitglieder ein Vertreter gewählt; die Maximalanzahl der Vertreter für die jeweilige Vertreterversammlung sollen 500 nicht überschreiten - entsprechend ist der Vertreterschlüssel anzupassen.
- (3) Personen, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben oder solche, an die die Benachrichtigung über die Ausschließung abgeschickt ist, können nicht zu Vertretern gewählt werden. Neben den Vertretern sind mindestens 5 Ersatzvertreter zu wählen, wobei die Reihenfolge ihres Nachrückens festzulegen ist.
- (4) Die Amtszeit der Vertreter endet jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Vertreter können jedoch wieder gewählt werden.
- (5) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden in einer Wahlordnung getroffen.
- (6) Für die Vertreterversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäß.

S.: 24

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Durch die im Rahmen der Gründung erforderlichen Aufwendungen an Zeit und privaten Mitteln, beträgt der Mitgliedsbeitrag jedes Gründungsmitglieds CHF 36.- / Jahr. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, mit dem sich alle weiteren Mitglieder - d.h. Beteiligte / Teilhaber sowie Genossenschafter mindestens bei der Genossenschaft beteiligen müssen, beträgt CHF 360,00 jährlich. Nur mit diesem Betrag sind „Beteiligte“; jedes erwachsene Familienmitglied (Ehegatte) kann für den halben Betrag ebenfalls Mitglied werden. Kinder in der Ausbildung (Schule, Lehre, akademische Ausbildung) sind beitragsfrei.

Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Anteilsscheine der Genossenschafter

- (1) **Jeder Genossenschafter darf maximal 10 Anteile** inkl. dem Pflichtanteilsschein besitzen. Die Aufwendungen der Gründungsmitglieder wird in der Form von der Genossenschaft honoriert, dass jedes Gründungsmitglieder von der Genossenschaft zehn Genossenschaftsanteile / Geschäftsanteile übertragen bekommt.
- (2) Genossenschaftsanteile / Geschäftsanteile werden bei der Verteilung des Reingewinns berücksichtigt.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft: d.h. auch Zweigstellen, Niederlassungen etc. der Genossenschaft haften rein mit ihrem liquiden Vermögen; eine weitergehende Haftung - weder durch den Vorstand bzw. Vorstandsvorsitzenden oder durch ein Mitglied ist unzulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Gründungsjahr endet am 31.12.. Sofern die Gründung im letzten Quartal erfolgt, endet das Geschäftsjahr zum 31.12. des Folgejahres.

Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Bevor ein Gewinn verteilt wird, muß dieser zuerst der gesetzlichen und dann den anderen Ergebnissrücklagen zugeschrieben sowie für die Unternehmensentwicklung eingesetzt werden; darüber hinausgehender Gewinn kann in die Ausschüttung gelangen. Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Genossenschafter einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Genossenschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsgut

haben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Für das Geschäftsguthaben / Geschäftsanteile werden grundsätzlich keine Zinsen vergütet.

Auflösung der Genossenschaft mit Bestellung und Abberufung der Liquidatoren:

- (1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand; auch eine andere Person kann zum Liquidator bestellt werden. Der / die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorstand.
- (2) Der Vorstand darf keine Zahlung mehr leisten, sobald die Genossenschaft zahlungsunfähig geworden ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft Grund für die Eröffnung des Konkursverfahrens ist. Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.
Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird idR die Genossenschaft aufgelöst

Alle Bekanntmachungen (dies ist auch für amtliche Bekanntmachungen als Scan möglich) der Genossenschaft werden auf ihrer Website veröffentlicht. Für Daten, welche nicht „public“ sind, ist der interne/paßwortgeschützte Mitgliederbereich zu verwenden

Zur Namenserläuterung: **Thing, germanisch, interskandinavisch: Ting** wurden Volks- und Gerichtsversammlungen nach dem alten germanischen Recht bezeichnet. Der Ort oder Platz, an dem eine solche Versammlung abgehalten wurde, heißt Thingplatz oder Thingstätte und lag häufig etwas erhöht oder unter einem Baum (Gerichtslinde) also unter freiem Himmel. Das Wort Thing bedeutet seit ältester Zeit "Volks- und Gerichtsversammlung". Die Bedeutung Sache leitet sich von der auf der Gerichtsversammlung behandelten Rechtssache ab (vgl. auch lat. res publica (Staat); res = Sache). So heißt das dänische Parlament Folketing, die Volksvertretungen in Island Althing, auf den Färöern Løgting und in Norwegen Storting. In Schweden heißt die Provinziallandtage Landsting. Auch im Rechtsbereich kommt das Wort Ting vor. Gerichte erster Instanz heißen in Schweden Tingsrätt & Gerichtsgebäude in Norwegen heute noch Tinghus. Es waren Versammlungen zum Zwecke der politischen S.: 26

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Meinungsfindung und zur Rechtsprechung der Stammesgesellschaften.

Nur Mitglieder der Ting Gemeinschaft können Genossenschafter werden, daher ist dieser gesellschaftliche Kodex für beide Grundvoraussetzung

TG Ting Gemeinschaft - Ting Gesellschaft

Die TG Ting Gesellschaft lebt nach dem *jus naturale*, dem Naturrecht, welches in seinem rechtsphilosophischen Grundsatz auf dem überstaatlichen, überpositiven Recht - also nicht auf menschlicher Rechtssetzung oder -formung - beruht (Ting: Volks- und Gerichtsversammlungen nach historischem germanischen Recht).

Unser Grundsatz: **Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst** bedeutet konkret:

1) Selbstbestimmt - d.h. das eigene Leben und das der Kinder in der Weise aufbauen, dass es ohne Fremdbestimmung in allen Aspekten gelebt wird - ohne Fremdbestimmung existiert niemand, dem man die Verantwortung in die Schuhe schieben kann; damit ist ein selbstbestimmtes Leben ein zu 100% eigenverantwortliches Leben - für sich, alle Menschen, zu denen man Kontakt hat, zu den Kindern, Eltern, Lebensgefährten, der Natur, der Erde, auf der wir leben - es gibt keinerlei Begrenzung dieser Verantwortung.

2) Freiheit ist für uns nur ein Synonym dafür, dass wir durch unser Leben / die Art wie wir leben, uneingeschränkt Verantwortung übernehmen - denn uns ist bewußt, daß es in einer gesunden & gelebten Gemeinschaft kein egoistisches ICH (zB mein Wissen gehört mir) sondern nur ein liebevolles WIR gibt. Dadurch ist auch jeder, ohne jede Ausnahme verpflichtet, alles, was in seinen / ihren Kräften steht, für die Gemeinschaft ohne Gegenforderung (Gemeinschaft auf Gegenseitigkeit) einzubringen.

Dies trifft in ganz besonderem Maße für die Menschen zu, welche die Härtefallregelung in Anspruch genommen haben - d.h. sie stehen der Gemeinschaft auch mit ihrer Arbeitskraft /-Zeit zur Seite. Menschen, welche sich eines hohen Verdienst um die Idee, die Gemeinschaft und / oder die Genossenschaft verdient gemacht haben, können als Ehrenbeteiligte /-Mitglieder geführt werden.

3) In dieser gelebten Verantwortung hat jeder das Recht auf seine freie Entfaltung - soweit er nicht die Rechte Anderer oder der Gemeinschaft verletzt. Diese kommt nicht nur im Zusammenleben / in unserem Sozialverhalten sowie im Umgang mit Flora,

Fauna, unserer Erde etc. zum Ausdruck, sondern auch in der Entscheidungs- und Rechtsfindung durch den Ting, den Thingbeschluß.

Alle Menschen sind gleich und gleichberechtigt; daher begegnen sich alle Menschen nicht nur im Ting / Thing auf einer Augenhöhe. Daher hat jeder - unabhängig von Alter oder sonstigen möglichen „Kriterien“ - das Recht zu sprechen, seine Sache im Ting in angemessener (dabei aber auch in kurz gefaßter) Weise vorzutragen und die Gemeinschaft, den Rat um Hilfe bzw. eine Entscheidung zu bitten. Die Gemeinschaft / der Rat hat dann die Aufgabe, eine Lösung zu erarbeiten, welche die Bedürfnisse Aller (nicht gemäß dem üblichen Vorgehen: Mehrheit entscheidet auf Kosten der unterdrückten Minderheit) in bestmöglicher Weise berücksichtigt.

4) Der Ting hat auch in die Gemeinschaft betreffenden, in beruflichen, gerichtlichen / juristischen Fragen zu entscheiden - im Wissen, daß die meisten Auseinandersetzung entweder auf Übervorteilung oder auf Kommunikationsproblemen beruhen; daher werden sich auch die meisten Fragen / Probleme durch geführte / unterstützende Mediation einvernehmlich klären lassen.

Sollte dennoch einer der streitenden Parteien nicht mit der Entscheidung einverstanden sein, so kann immer noch eine TG Schiedsstelle angerufen werden.

5) Die unbedingte Beachtung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (siehe dazu auch die Menschenrechtscharta) wie auch „Die Würde eines jeden Lebens ist unantastbar; sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung von uns Allen.“, ist für unser Verhalten und Miteinander unumgänglich.

Wir stehen bedingungslos für Frieden, Wahrheit und Gerechtigkeit ein.

6) Wir sind der Überzeugung, dass die bekannten Weltreligionen im Kern Liebe, Verständnis und Verzeihen predigen (der Koran übertrifft in seiner Verdammung von Gewalt und Krieg das Neue Testament bei Weitem. Ein frommer Moslem ist angehalten, alles Leben vor Schaden zu bewahren. Selbst einen Baum darf er nur fällen, wenn das Holz unbedingt benötigt wird). Leider werden diese Grundwerte vielfach in Wort, Schrift und Taten in ihr Gegenteil verfremdet. In nicht wenigen Fällen kommt die Verfremdung durch religiöse Führer, hinter denen hierarchisch strukturierte Machtzentren (Kirchenfürsten) stehen, welche den Glauben der Menschen zu ihrem eigene Vorteil ausnutzen.

Menschen aller Völker und Rassen sind ins Willkommen, welche die nicht verfremdeten Grundwerte ihrer Religion leben - niemanden beeinflussen, missionieren, etc.

7) Nachdem sich jeder Mensch, welcher Teil dieser Gemeinschaft sein / werden will, sich zu dem Kodex sowie zu dem Naturrecht und seiner Eigenverantwortung bekennt,

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

stuft die TG Ting Genossenschaft ihn auch als „Kreditwürdig“ ein; dadurch kommt jedes Mitglied in den Genuß von Fei Lun (das fliegende Rad) in dem Jeder zinsfreien Kredit für Jeden gewährt - Fei Lun kreierte damit schon vor tausenden Jahren in China dezentralisiertes, zinsfreies Geld: Jeder konnte bei jedem anschreiben lassen und durch Gegenleistungen wieder zinsfrei ausgleichen; es ist damit ein persönliches Kreditsystem (gemeinnützige Legitimation) welches die menschliche Bindung und Verpflichtung fördert => siehe Fei-Lun, das chinesische System: 555

Unser Credo formulierte Molière: "Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun!" - auch wenn wir die Dinge immer nur so weit deuten (damit umgehen) können, wie unser Wissen und unsere Reife dies zuläßt.

Warum gibt es in allen Ländern so viele Gesetz - unüberschaubar und niemand findet sich darin zurecht. Wir jedoch propagieren ein selbst-/eigenverantwortliches Leben; dieses läßt sich auf 2 Sätze zusammenfassen; diese allein genügen, um ein Leben in Frieden zu führen; wenn sich alle daran halten, haben wir das Paradies auf Erden.

1. was Du nicht willst, was man Dir tu, das füge auch keinem anderen zu.
2. meine unbegrenzte Freiheit - und damit auch unbegrenzte Verantwortung - endet dort, wo diese einen anderen begrenzt oder möglicher Weise einschränken würde.

- diesen 2. Punkt finden wir auch in der Straßenverkehrsordnung und dieser eine genügt für alles: jeder hat sich im Straßenverkehr so zu verhalten, dass niemand gefährdet und nicht mehr als unvermeidlich ist, behindert wird. Damit braucht es nur mehr Warn- und Hinweisschilder, aber keine Begrenzungsschilder mehr, denn dieser §1 der Straßenverkehrsordnung bedeutet: jeder Teilnehmer am Straßenverkehr hat sein Verhalten in eigenverantwortlicher Weise auf die Verhältnisse und die anderen Verkehrsteilnehmer einzurichten.

Ihr
Vorstandsvorsitzender / Präsident Peter Christof

TG Ting Genossenschaft

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Unsere  bekennt sich im Grundsatz zu den Pflichten des InterAction Council

(La Civiltà Cattolica 1987 & 1997)

Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und unveräußerlichen Rechte die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt ist und Pflichten oder Verantwortlichkeiten einschließt,

da das exklusive Bestehen auf Rechten Konflikt, Spaltung und endlosen Streit zur Folge haben und die Vernachlässigung der Menschenpflichten zu Gesetzlosigkeit und Chaos führen kann,

da die Herrschaft des Rechts und die Förderung der Menschenrechte abhängt von der Bereitschaft von Männern wie Frauen, gerecht zu handeln,

da globale Probleme globale Lösungen verlangen, was nur erreicht werden kann durch von allen Kulturen und Gesellschaften beachtete Ideen, Werte und Normen,

da alle Menschen nach bestem Wissen und Vermögen eine Verantwortung haben, sowohl vor Ort als auch global eine bessere Gesellschaftsordnung zu fördern - ein Ziel, das mit Gesetzen, Vorschriften und Konventionen allein nicht erreicht werden kann, da menschliche Bestrebungen für Fortschritt und Verbesserung nur verwirklicht werden können durch übereinstimmende Werte und Maßstäbe, die jederzeit für alle Menschen und Institutionen gelten,

Wir, die Völker der Erde, erneuern und verstärken hiermit die schon durch Allgemeine Erklärung der Menschenrechte proklamierten Verpflichtungen: die volle Akzeptanz der Würde aller Menschen, ihrer unveräußerlichen Freiheit und Gleichheit und ihrer Solidarität untereinander. Bewußtsein und Akzeptanz dieser Pflichten soll in der ganzen Welt gelehrt und gefördert werden.

S.: 30

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Fundamentale Prinzipien für Humanität

Artikel 1

Jede Person, gleich welchen Geschlechts, ethnischer Herkunft, sozialen Status, politischer Überzeugung, Sprache, Alter, Nationalität oder Religion, hat die Pflicht, alle Menschen menschenwürdig zu behandeln.

Artikel 2

Keine Person soll unmenschliches Verhalten, welcher Art auch immer, unterstützen, vielmehr haben alle Menschen die Pflicht, sich für die Würde und die Selbstachtung aller anderen Menschen einzusetzen.

Artikel 3

Keine Person, keine Gruppe oder Organisation, kein Staat, keine Armee oder Polizei steht jenseits von Gut und Böse; sie alle unterstehen moralischen Maßstäben. Jeder Mensch hat die Pflicht, unter allen Umständen Gutes zu fördern und Böses zu meiden.

Artikel 4

Alle Menschen, begabt mit Vernunft und Gewissen, müssen im Geist der Solidarität Verantwortung übernehmen gegenüber jeden und allen, Familien und Gemeinschaften, Rassen, Nationen und Religionen: Was du nicht willst, daß man dir tut, das füg' auch keinem anderen zu.

Gewaltlosigkeit und Achtung vor dem Leben

Artikel 5

Jede Person hat die Pflicht, Leben zu achten. Niemand hat das Recht, eine andere menschliche Person zu verletzen, zu foltern oder zu töten. Dies schließt das Recht auf gerechtfertigte Selbstverteidigung von Individuen und Gemeinschaften nicht aus.

Artikel 6

Streitigkeiten zwischen Staaten, Gruppen oder Individuen sollen ohne Gewalt ausgetragen werden. Keine Regierung darf Akte des Völkermords oder des Terrorismus tolerieren oder sich daran beteiligen, noch darf sie Frauen, Kinder oder irgendwelche andere zivile Personen als Mittel zur Kriegsführung mißbrauchen.

Jeder Bürger und öffentlicher Verantwortungsträger hat die Pflicht, auf friedliche, gewaltfreie Weise zu handeln.

Artikel 7

Jede Person ist unendlich kostbar und muß unbedingt geschützt werden. Schutz verlangen auch die Tiere und die natürliche Umwelt. Alle Menschen haben die Pflicht, Luft, Wasser und Boden um der gegenwärtigen Bewohner und der zukünftiger Generationen willen zu schützen.

Gerechtigkeit und Solidarität

Artikel 8

Jede Person hat die Pflicht, sich integer, ehrlich und fair zu verhalten. Keine Person oder Gruppe soll irgendeine andere Person oder Gruppe ihres Besitzes berauben oder ihn willkürlich wegnehmen.

Artikel 9

Alle Menschen, denen die notwendigen Mittel gegeben sind, haben die Pflicht, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um Armut, Unterernährung, Unwissenheit und Ungleichheit zu überwinden. Sie sollen überall auf der Welt eine nachhaltige Entwicklung fördern, um für alle Menschen Würde, Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit zu gewährleisten.

Artikel 10

Alle Menschen haben die Pflicht, ihre Fähigkeiten durch Fleiß und Anstrengung zu entwickeln; sie sollen gleichen Zugang zu Ausbildung und sinnvoller Arbeit haben. Jeder soll den Bedürftigen, Benachteiligten, Behinderten und den Opfern von Diskriminierung Unterstützung zukommen lassen.

Artikel 11

Alles Eigentum und aller Reichtum muß in Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit und zum Fortschritt der Menschheit verantwortungsvoll verwendet werden. Wirtschaftliche und politische Macht darf nicht als Mittel zur Herrschaft eingesetzt werden, sondern im Dienst wirtschaftlicher Gerechtigkeit und sozialer Ordnung.

Wahrhaftigkeit und Toleranz

Artikel 12

Jeder Mensch hat die Pflicht, wahrhaftig zu reden und zu handeln. Niemand, wie hoch oder mächtig auch immer, darf lügen. Das Recht auf Privatsphäre und auf persönliche
S.: 32

oder berufliche Vertraulichkeit muß respektiert werden. Niemand ist verpflichtet die volle Wahrheit jedem zu jeder Zeit zu sagen.

Artikel 13

Keine Politiker, Beamte, Wirtschaftsführer, Wissenschaftler, Schriftsteller oder Künstler sind von allgemeinen ethischen Maßstäben entbunden, noch sind es Ärzte, Juristen und andere Berufe, die Klienten gegenüber besondere Pflichten haben. Berufsspezifische oder andersartige Ethikkodizes sollen den Vorrang allgemeiner Maßstäbe wie etwa Wahrhaftigkeit und Fairness widerspiegeln.

Artikel 14

Die Freiheit der Medien, die Öffentlichkeit zu informieren und gesellschaftliche Einrichtungen wie Regierungsmaßnahmen zu kritisieren - was für eine gerechte Gesellschaft wesentlich ist -, muß mit Verantwortung und Umsicht gebraucht werden. Die Freiheit der Medien bringt eine besondere Verantwortung für genaue und wahrheitsgemäße Berichterstattung mit sich. Sensationsberichte, welche die menschliche Person oder die Würde erniedrigen, müssen stets vermieden werden.

Artikel 15

Während Religionsfreiheit garantiert sein muß, haben die Repräsentanten der Religionen eine besondere Pflicht, Äußerungen von Vorurteilen und diskriminierende Handlungen gegenüber Andersgläubigen zu vermeiden. Sie sollen Haß, Fanatismus oder Glaubenskriege weder anstiften noch legitimieren, vielmehr sollen sie Toleranz und gegenseitige Achtung unter allen Menschen fördern.

Gegenseitige Achtung und Partnerschaft

Artikel 16

Alle Männer und alle Frauen haben die Pflicht, einander Achtung und Verständnis in ihrer Partnerschaft zu zeigen. Niemand soll eine andere Person sexueller Ausbeutung oder Abhängigkeit unterwerfen. Vielmehr sollen Geschlechtspartner die Verantwortung für die Sorge um das Wohlergehen des anderen wahrnehmen.

Artikel 17

Die Ehe erfordert - bei allen kulturellen und religiösen Verschiedenheiten - Liebe, Treue und Vergebung, und sie soll zum Ziel haben, Sicherheit und gegenseitige Unterstützung zu garantieren.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Artikel 18

Vernünftige Familienplanung ist die Verantwortung eines jeden Paares. Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern soll gegenseitige Liebe, Achtung, Wertschätzung und Sorge widerspiegeln. Weder Eltern noch andere Erwachsene sollen Kinder ausbeuten, mißbrauchen oder mißhandeln.

Schluß

Artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für den Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 angeführten Pflichten, Rechte und Freiheiten abzielen.

Übernommen vom InterAction Council 1997

Mahatma Gandhi gegen die sieben gesellschaftlichen Sünden, welche unser heutiges Leben bestimmen - wir haben:

1. Politik ohne Prinzipien,
2. Geschäft ohne Moral,
3. Reichtum ohne Arbeit,
4. Erziehung ohne Charakter,
5. Wissenschaft ohne Menschlichkeit,
6. Genuß ohne Gewissen,
7. Religion ohne *Würde*.

Es bedarf keines komplexen ethischen Systems, um menschliches Handeln zu leiten. Es gibt eine althergebrachte Regel, die, falls wirklich befolgt, gerechte menschliche Beziehungen gewährleisten würde: die Goldene Regel.

In der einen Form verlangt die Goldene Regel:

Was du nicht willst, das man dir tut, das füg' auch keinem anderen zu.

In der anderen Form zielt auf eine mehr aktive und solidarische Rolle:

Was du willst, das man dir tut, das tue auch den anderen

Eingedenk der Goldenen Regel bietet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte einen idealen Ausgangspunkt, um einige der hauptsächlichen Pflichten zu überlegen, die eine notwendige Vervollständigung dieser Rechte sind: S.: 34

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

- o Wenn wir ein Recht auf Leben haben, dann haben wir die Pflicht, Leben zu respektieren.
- o Wenn wir ein Recht auf Freiheit haben, dann haben wir die Pflicht, die Freiheit anderer Menschen zu respektieren.
- o Wenn wir ein Recht auf Sicherheit haben, dann haben wir die Pflicht, die Bedingungen für jeden Menschen zu schaffen, die menschliche Sicherheit zu genießen.
- o Wenn wir ein Recht zur Teilnahme am politischen Geschehen unseres Landes und zur Wahl unserer politischen Führer haben, dann haben wir die Pflicht, daran teilzunehmen und sicherzustellen, daß die besten Führer aktiv werden (können).
- o Wenn wir ein Recht haben, unter gerechten und günstigen Bedingungen zu arbeiten, um uns und unseren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, haben wir auch die Pflicht, dem unseren Fähigkeiten entsprechend bestmöglichst nachzukommen.
- o Wenn wir ein Recht haben auf Meinungs-, Gewissen- und Religionsfreiheit, haben wir auch die Pflicht, die Meinungen oder religiösen Prinzipien anderer zu respektieren.
- o Wenn wir ein Recht haben auf Ausbildung, haben wir auch die Pflicht, so viel, wie es unsere Fähigkeiten erlauben, zu lernen und wo möglich unser Wissen und unsere Erfahrung mit anderen zu teilen.
- o Wenn wir ein Recht haben, aus dem Ertrag der Erde Nutzen zu ziehen, dann haben wir die Pflicht, die Erde und ihre natürlichen Ressourcen zu achten, uns um sie zu kümmern und sie erneuern.

Zum tieferen Verständnis auf welchen Gedanken und Ideale die TG aufbaut

in der katholischen Rechtstheorie (Augustinus, Thomas von Aquin) ist das Naturrecht göttliches, ewiges Recht, in seinen obersten Grundsätzen unwandelbar und für alle Menschen gültig => Glaubensgemeinschaft.

Naturrecht - unterschieden werden: göttliches, ewiges und natürliches Gesetz (Lex divina, lex aeterna, lex naturalis). Das säkulare Naturrecht ist abgeleitet aus der „natürlichen Vernunft“ (anders als das positive – von Menschen geschaffene – Recht) und hat über diese an der ewigen Ordnung teil (für alle Zeiten gültigen Rechtsprinzipien der Sittlichkeit) und ist daher ein Rechtssystem, das von Menschen nicht abänderbare Grund- und Menschenrechte gewährt. Unwandelbar sind danach vor allem das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie andere auf dem Vorrang des Individu-

ums vor der Gemeinschaft beruhende Rechte: die Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit (finden wir in den Menschenrechten wieder). Das Naturrecht ist als Rechtsphilosophie Grundlage heutiger Rechtssysteme (H. Grotius, S. von Pufendorf): Staats- und Gesellschaftsvertrag (Basis für das gesellschaftliche Zusammenleben) des konstitutionellen Staates, Humanisierung des Strafrechts (Abschaffung von Hexenprozess und Folter) sowie für die Positivierung der Menschenrechte und damit für den liberalen Staat. Bekannter Missbrauch des positiven staatlichen Rechts führte nach 1945 erneut zur Anthropologie und zu einem bewussten überpositiven Wertbezug des GG der BRD - d.h. Einkehr des Naturrechts in das GG (Artikel 1 & Artikel 2 garantieren die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie die Bindung der staatlichen Gewalt an die weiteren Grundrechte (Artikel 1 bis 19); wie Artikel 20 GG steht sie dem Schutz dem Artikel 79 „Ewigkeitsklausel“ und darf daher weder abgeschafft noch verändert werden), wie auch die US Verfassung sich daraus ableitet. Damit ist das Naturrecht als Lehre der primären Rechtsprinzipien dem positiven Recht (Judikative) übergeordnet. (*1.1.1655, † 28.09.1728) Christian Thomasius teilt mit, daß es keine naturrechtliche Grundlage für die Monogamie gibt. Thomasius stellte die Sittlichkeit über das Recht; die Sittlichkeit (bezieht sich immer auf das Naturrecht) sei immanent, während es ohne Gemeinschaft kein Recht geben könne. Damit entsprach er der Auffassung des Naturrechts als übergeordnetes Rechtssystem. Thomasius forderte ein Recht ohne jeden religiösen Bezug, das er auf drei Grundprinzipien reduzierte:

1. Die Regel des Ehrbaren (Honestum): "Was du wilt/daß andere sich thun sollen/das tue dir selbstn."
 2. Die Regel des Wohlanständigen (Decorum): "Was du wilt/daß andere dir thun sollen/das thue du ihnen".
 3. Die Regel des Gerechten (Iustum): "Was du dir nicht wilt gethan wissen/das thue du andern auch nicht."
- (*10.04.1583, † 28.08.1645) Hugo de Groot leitete die Prinzipien des Völkerrecht, von den Rechtsprinzipien des Naturrechts ab. (*8.1.1632, † 26.10.1694) Samuel von Pufendorf leitete die Staatenbildung aus der natürlichen Geselligkeit und der Bedürftigkeit des Menschen ab, der aus der eigenen Vernunft heraus in der Lage sein muss, den Unterschied zwischen Recht und Unrecht zu erkennen. (*29.8.1632, † 28.10.1704) John Locke veröffentlichte in „The Treaties of Government“ seine Staatsauffassung von einem Gesellschaftsvertrag. Diese Volksvertretung soll für die Wahrung der naturrechtlichen Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und Streben nach Glückseligkeit eintreten. Eine Regierung, die diese Prinzipien missachte, erklärte Locke für illegitim. Sie berechtigt die Bürger zum Widerstand (Widerstandsrecht). Eigentum und Freiheit sah er als die Garanten für eine Gesellschaft, in der S.: 36

sich der naturrechtliche Gedanke entfalten könne. Locke stellte den Schutz des Einzelnen vor dem Staat in den Vordergrund: der politische Liberalismus. Dazu definierte er die Demokratie und die Gewaltenteilung, die später von Charles de Secondat Montesquieu und dem Amerikaner Thomas Jefferson aufgegriffen wurden

Charles-Louis de Secondat Montesquieu, Baron de la Brède (1689 - 1755), französischer Philosoph und Staatsrechtler: „*Politische Freiheit für jeden Bürger ist jene geistige Beruhigung, die aus der Überzeugung hervorgeht, die jedermann von seiner Sicherheit hat. Damit man diese Freiheit genieße, muss die Regierung so beschaffen sein, dass kein Bürger einen andern zu fürchten braucht.*“ Dies schließt für uns alles ein - damit auch Regierungen / Staatsgewalt oder andere Formen von Macht.

In Dank an Deepak Chopra - Zitate und Auszüge aus seinem Buch zum Frieden: Erweisen Sie Allem und Jedem Respekt, Achtung und schützen sie dessen Würde. Sagen Sie Jedem, wie sehr Sie ihn oder sie schätzen. Er empfiehlt: vermeiden Sie immer Denkmuster / -Haltungen, welche schon immer zu Konflikten führten:

- * Die anderen sind böse, wir sind gut (der wahre Feind steckt immer in sich selbst).
- * Krieg befriedigt die Bedürfnisse der Furcht.
- * Krieg schenkt dem Sieger Macht.
- * Krieg eröffnet einen Weg, mit Gewalt seinen Willen durchzusetzen.

Was heutiges Leiden so unheimlich macht, ist die Tatsache, dass die meisten Menschen es tatenlos hinnehmen, in einer Atmosphäre der Furcht zu leben. Krieg ist immer etwas Fremdes und Sinnloses - etwas, das nur der Ignoranz entspringen kann; wir haben uns vorgenommen unserer Ignoranz ein Ende zu bereiten. Wahre „Macht“ beruht dann nicht mehr auf Drohungen, sondern auf Liebe, sie verlangt nichts und inspiriert zu vollkommener Hingabe. Jeder Gedanke und jede Tat ist Ausdruck seiner Liebe für die Menschheit selbst.

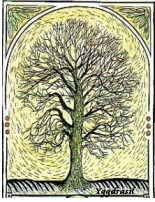
Die TG lebt jedoch die Ideale von Mahatma Gandhi, Nelson Mandela und vielen anderen: Auseinandersetzungen in gegenseitigem Respekt auszutragen. Solange der Krieg in Gang gehalten werden kann, ist die Herrschaft der alten Ordnung gesichert - wir von TG dürfen nicht und werden auch nie, uns mit einem bestimmten Konflikt persönlich oder auf andere Weise identifizieren. Jedoch: Wir identifizieren uns mit einem Netz von Überzeugungen und Einflüssen. Die Welt ist nach den „Werten“ Macht und Gewalt, industrieller Wettbewerb, rücksichtsloser Fortschritt auf Kosten der Gesellschaft etc. organisiert. Diese Hierarchie ist unsere eigene Schöpfung, denn wir alle haben durch Furcht, Habgier und nicht aufrecht

zu erhaltendes Wachstum dazu beigetragen. Wahrheit ist nicht, was Sie sehen, sondern, wie Sie (es) sehen. Das Geheimnis liegt in der Betrachtung(sweise). Die Wunden der Welt (welche wir ihr selbst zufügten) reflektieren nur unsere eigenen Wunden (Wir sind von einem bestimmten Bild der Wirklichkeit überzeugt und verschließen uns damit vor neuen Informationen und Erfahrungen). Die Natur ist der lebendige Ausdruck unseres Bewusstseins. Negative Prophezeiungen können nichts Gutes hervorbringen - wir alleine sind die Schöpfer unserer Wirklichkeit.

Man kann Gott (Gott weist uns den Weg durch das Bewusstsein, denn Gott ist Bewußtsein) nicht lieben, wenn man seine Mitmenschen nicht liebt und in Ehren hält - jedoch unsere Religionen wollen überzeugen, dass die Autoritäten immer im Recht sind, dass es die Rolle des kleinen Mannes ist, der Nation seine Pflicht zu zollen, ohne Fragen zu stellen oder Zweifel zu hegen - deshalb haben die Menschen des Ting's die freie Wahl, sich für die Ting Glaubensgemeinschaft zu entscheiden. Wir sind keine Diplomaten, denn Diplomatie ist schließlich nur eine elegante Art zu lügen - Diplomatie ist nur eine „andere“ Fortsetzung des Krieges.

Mit folgenden Gebote kann jeder Konflikt friedlich beigelegt werden

- * Zeige Respekt für den Gegner.
- * Erkenne die Ungerechtigkeit an, die der andere empfindet.
- * Glaube an Vergebung.
- * Suche die emotionale Nähe zum anderen.
- * Verzichte auf aggressive Verhandlungstaktiken.
- * Erkenne auch Werte an, die den deinen entgegengesetzt sind.
- * Urteile nicht über deinen Gegner und setze ihn nicht ins Unrecht.
- * Lasse deine Ideologie aus dem Spiel. Stelle dich deiner grundlegenden Furcht.



TG Ting Glaubensgemeinschaft

die religiöse TG Ting Glaubensgemeinschaft steht allen Menschen guten Willens und Wirkens offen und hat wie alle TG Bereiche Yggdrasil, die Weltenesche, der Weltenbaum, Baum des Lebens zu seinem Symbol erkoren.

Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft leben nach dem jus naturale, dem Naturrecht. Das Naturrecht selbst ist eine Ableitung der göttlichen, universellen Ordnung und stellt damit die übergeordnete Instanz zu jedem sog. positivem (juristischen) Recht dar. Säkularisiert ist damit das Naturrecht (*Lehre der primären Rechtsprinzipien*) das überpositive Recht und damit die höchste Rechtsnorm.

Die Normativität des Völkerrechts - die Normen des ius cogens (die soziale Natur des Menschen und die natürliche Solidarität unter den Völkern)
- wurde von der Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet.

Ius cogens (lat.: zwingendes Recht) ist der Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen werden darf und ist damit für alle zwingendes Völkerrecht (diese Rechtssätze sind ein unabdingbares Fundament - auch einer Koordinationsordnung: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge Art. 53 und Art. 64 setzt diese Existenz voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum ius cogens stehen - siehe dazu auch die Grundsätze der freien Zustimmung und von Treu und Glauben sowie des allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes pacta sunt servanda).

Alle Menschen dieser religiösen Glaubensgemeinschaft bekennen sich vorbehaltlos zum Naturrecht als die höchste göttliche Instanz, universelle Ordnung und Urquelle jeden Lebens & jeden Rechts sowie zu nachfolgenden Grundprinzipien, welche sie leben und aktiv umsetzen.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Die TG Ting Glaubensgemeinschaft und ihre religiösen Prinzipien stehen souverän gegenüber allen Religionen und Glaubensrichtungen und ist damit überkonfessionell.

Die Wahrhaftigkeit, also alle wahrhaften Erkenntnisse der bekannten Religionen werden auch von der TG Ting Glaubensgemeinschaft hoch geschätzt und geachtet.

Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft glauben an die universelle, kosmische Kraft des Guten und der Liebe

Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft wissen, dass jeder Mensch ein Tempel Gottes ist

Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft erkennen die Wahrheit an: was der Mensch, sät wird der Mensch auch ernten.

Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft glauben, dass diese universelle Kraft in nachfolgenden Aussagen zum Ausdruck, zum Wirken kommt:

- > alles, ohne jede Ausnahme, ist durchflutet von dem Wirken der universellen, kosmischen Kraft
- > die universelle, kosmische Kraft schuf die Seelen, welche vor allem jede Materie mit Leben erfüllt und „beseelt“ - diese jedem Menschen ureigenste Seele stellt die „Verbindung“ zu dieser „göttlichen“ Kraft her; durch die Innere Ruhe (in der Mitte: Meditation) eröffnet sich für jeden, mit Hilfe der eigenen Seele, dieses universelle, kosmischequasi göttliche Potential
- > alle Seelen sind unsterblich und ihnen stehen alle Welten, Ebenen, Dimensionen offen - bzw. sie sind selbst Teil dieser Welten, Ebenen, Dimensionen
- > Kraft des freien Willens, „beseelen“ die unsterblichen Seelen Diejenigen (Körper), welche sie bei der selbst gestellten Aufgabe unterstützen - also hilfreich sind
- Dieses „beseelen“ oder „beseelt werden“, ist nicht auf den Menschen begrenzt
- > diese selbst gestellte Aufgabe bezeichnen wir Menschen als Lebensaufgabe oder Lebensweg
- > neben der durch die sog. 5 Sinne „fühlbaren“ Alltagswelt existieren die dem unbewußten Menschen verschlossene Anderswelt, über die in früheren Zeiten bereits die Schamanen berichteten
- > nachdem wir diesen Körper aufgeben, kehren wir zurück in das Jenseits d.h. das Aufgeben dieses Körpers beendet nicht unsere Existenz, sondern das Ablegen der „biologischen Masse
- > das Aufgeben dieses Körpers ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass wir unsere Lebensaufgabe bereits erfolgreich gemeistert haben
- > die Lebensaufgabe kann dabei u.a. umfassen

S.: 40

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

- Anderen, z.B. einem Zwillingbruder helfen, ins Leben zu finden
 - Anderen helfen, ihren Lebensweg zu finden
 - zu lehren oder zu lernen - in der Schule des Lebens
 - durch ein erweitertes Bewußtsein im Sinne der morphogenetischen Felder die positive Schwingung (Schwingungsfrequenz) zu erhöhen
 - und dergleichen mehr
 - > daher werden wir, wie in der Zusammenstellung „die 10 Regeln des Menschseins nach Chérie Carter-Scott“, die „Schulklasse des Lebens“ so lange wiederholen, bis wir die jeweilige Lektion gelernt haben
 - > nicht nur der Mensch ist beseelt. Das Wirken der universellen, kosmischen Kraft kommt nicht nur in allem Leben, sondern ebenso in allen Dingen zum Ausdruck, welchen wir in der Alltagswelt, in der Anderswelt und in der Jenseitswelt begegnen
- Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft sind davon überzeugt, d.h. sie sind festen Glaubens, dass alles Eins ist
- Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft sind festen Glaubens, dass alles - ohne jede Ausnahme - Energie ist
- > auch die sog. „feste Materie“ ist Energie
 - jedoch auf einer anderen, quasi langsamen, „erstarrten“ Schwingungsebene
 - daher gibt es keinen wirklichen Unterschied, sondern nur eine *Wahrnehmungsverzerrung* eines in Wahrheit nicht existierenden Unterschieds.
 - > daher führen alle unsere Handlungen - gleichgültig, gegen wen oder gegen was sie gerichtet sind, wieder zu uns selbst zurück
 - jede Handlung der Liebe oder der Mitleidslosigkeit findet ihren Weg zurück in unser Leben - heute, morgen oder in anderer (Existenz-)Form
 - > da alles, ohne jede Ausnahme, Energie ist, erhöht unsere Schaffenskraft die uns umgebende Energie - sei es durch das hegen und pflegen der Umwelt, des eigenen Gartens, ...
 - ebenso vermindert auch die Zerstörung von Geschaffenem - z.B. auch von Kunstwerken - die Energie; da Energie - wie uns die Elektrizität beweist - ungerichtet ist, ist sie nicht nur überall, sie breitet sich vom Entstehungszentrum wie die konzentrischen Kreise auf dem Wasser unendlich nach jeder Seite, in jede Dimension, in jede Welt aus.
- Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft fürchten sich nicht vor Veränderung (wie sie auch der „*Tod*“ darzustellen scheint), denn jeder neue Anfang / Neuanfang beginnt mit einem Ende Leben ist immer währende Veränderung - nur das Beenden jeder Veränderung ist der wirkliche Tod

- > unser selbst-/eigenverantwortliches Leben läßt sich auf 2 Sätze zusammenfassen:
 - was Du nicht willst, was man Dir tu, das füge auch keinem anderen zu.
 - anders ausgedrückt:
Was der Mensch sät, wird der Mensch auch ernten.
- Unsere Glaubensgemeinschaft handelt jedoch nach dem Grundsatz:
Was du willst, das man dir tu, das tue auch den Anderen
(1.1.1655 †28.09.1728 Christian Thomasius)
- meine unbegrenzte Freiheit - und damit auch unbegrenzte Verantwortung - endet dort, wo diese einen anderen begrenzt oder möglicher Weise einschränken / behindern würde.
- Thomasius stellte die Sittlichkeit über das Recht - die Sittlichkeit sei immanent, während es ohne Gemeinschaft kein Recht geben könne
- das Naturrecht ist das übergeordnete Rechtssystem
 - die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft ergänzen die säkulare Definition Thomasius vom Naturrecht um den fehlenden, unabdingbaren religiösen Glaubensanteil.
- Die Worte, welche Didymus Judas Thomas von Jesus aufgeschrieben hat, sind auch für die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft unzweifelhafte Wahrheit:
- „Aber das Königreich ist in eurem Inneren, und es ist außerhalb von euch. Wenn ihr euch erkennen werdet, dann werdet ihr erkannt, und ihr werdet wissen, dass ihr die Söhne des lebendigen Vaters seid. Aber wenn ihr euch nicht erkennt, dann werdet ihr in der Armut sein, und ihr seid die Armut.“*
- „Jesus sprach: Lügt nicht und, was ihr hasst, das tut nicht; denn alles ist offenbar im Angesicht des Himmels; denn es gibt nichts Verborgenes, das nicht offenbar werden wird, und es gibt nichts Verborgenes, das bleibt, ohne offenbar zu werden.“*
- „Jesus sprach: Ich habe ein Feuer auf die Welt geworfen, und seht, ich bewache es, bis es sich entzündet.“*
- Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft sind sich von daher gesehen ihrer Verantwortung bewußt; sie wissen, dass jede Veränderung von innen heraus erfolgen muss.
- > daher leben sie in uneingeschränkter Eigen-/Selbstverantwortung
 - > daher ist es ihr Ziel, durch ihr Vorleben, den Menschen zu beweisen, dass ein Leben in Frieden und Eintracht - nach den Geboten der universellen, kosmischen Kraft des Guten und der Liebe - möglich ist

Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft leben nach dem jus naturale, dem Naturrecht, welches in seinem rechtsphilosophischen Grundsatz auf dem überstaatlichen, überpositiven Recht - also nicht auf menschlicher Rechtsetzung oder -formung - beruht, nach dem Grundsatz:

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst

<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/>

Daher bauen alle Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft das eigene, **selbstbestimmte Leben** und das der Kinder in einer Weise auf, dass es ohne Fremdbestimmung in allen Aspekten gelebt wird

Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft erkennen von daher gesehen nur eine oberste weltliche Instanz an: den Ting / Thing, in welchem alle recht-schaffenden Menschen zu Rate sitzen, zur Beratung zusammen kommen, mit dem Ziel, im Sinne des Guten und der Liebe für alle zu wirken - im Bewußtsein der beschriebenen Verantwortung.

In Anlehnung an Dr. Frank Kinslow:

Reines Bewusstsein ist grenzenlos, deshalb kann sich nichts daran ändern. Aus dem Schoß des reinen Bewußtseins - Gott - wird in jedem Augenblick das Netz der Schöpfung gesponnen. Reines Bewußtsein ist die Quelle des Lebens, aller Gedanken, jeglicher Energie, ohne jedoch selbst Teil dieser Energie zu sein: denn diese unser Schöpfung ist wie jede Schöpfung nur ein Gedanke Gottes. - alles was für uns eine Form hat, kommt aus dem formlosen reinen Bewusstsein; dennoch steht das reine Bewusstsein für uns jenseits des Verstandes und lässt sich deshalb auch nicht erfahren.

Im Reich der Schöpfungen ist der Wandel das einzig Beständige.

In dem Moment, in dem etwas erschaffen wird, tritt es die Reise zu seinem Ende an. Reines Bewusstsein verändert sich nie, stirbt nie - es ist das Feld unvergänglicher Liebe und grenzenlosen Friedens.

Losgelöst, nicht mehr mit der grenzenlosen Einheit des Bewusstseins verbunden, nimmt ein Gedanke sich als allein wahr. So ist es unser bestreben, unser Bewusstsein so zu erweitern, dass wir den Gedanken näher zu ihrem Ursprung „folgen können“.

Jeder neue Gedanke ist ein Wunder der Schöpfung und kommt aus dem Nichts. Deshalb kann das Nichts nicht leer sein. Irgendetwas muss in dem Nichts enthalten sein, sonst könnte es keine Gedanken hervorbringen.

In dem Moment in dem wir unseren Verstand / unser Denken ausschalten, sind wir

uns nichts bewusst - nun existiert nichts außer dem reinen Bewusstsein.

Wir - unser inneres Selbst - **sind nicht mehr und nicht weniger als Bewusstsein** ! Bevor wir uns unserem Selbst, dem ICH bewußt werden, existierte das einzige Selbst, reines Bewusstsein. Das reine Bewusstsein ist das unteilbare innere Selbst - unsere ewige Verbindung zu Gott, welche untrenn- / unteilbar ist. Auch wenn wir im Laufe unseres Lebens viele „Wandlungen“ durchgemacht haben, war da immer ein Teil von uns, der da ist, seitdem wir denken können. Er hat sich in allen Lebensphasen nicht gewandelt.

So widerfahren Dingen, Ereignissen und Gefühlen, nur dem „Ich“, aber nie dem Selbst - unser Bewusstsein hat sich nicht gewandelt.

Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft streben an, Ihr inneres Selbst als unveränderlich, grenzenlos und als ewiges Bewusstsein anzunehmen und wert zu schätzen, in dem Wissen, dass dann unsere Abhängigkeiten (vom Körper) schwinden. Wir werden uns damit bewußt, dass unser eigentliches WIR jenseits allen Wandels und des Todes ist.

Gott, das reine Bewusstsein ist keine Schwingung, sondern die Quelle aller Schwingung. Es ist die potenzielle Ordnung und Energie hinter jeder Form. Wenn wir in der Lage wären, in ein disharmonisches System reines Bewusstsein einfließen lassen zu können, dann würde daraus die vollkommene Ordnung ohne Nebenwirkungen entstehen. Und das ist möglich! Dieses Verfahren nennt Dr. Frank Kinslow Quantum Entrainment (Quantenheilung heißt, unser Bewusstsein den grenzenlosen Möglichkeiten zu öffnen. Bei diesem Prozess ausdehnt sich das Bewusstsein zu Heilzwecken in das reine Bewusstsein aus - nur unser Bewusstsein schränkt die Wunder ein, die wir bewirken können.) Quantum Entrainment / Quantenheilung erinnern uns, dass alles bereits vollkommen ist.

Die Quantenphysik hat mehrere Theorien multipler Universen vorgestellt, wovon eine besagt, dass jeder von uns unzählig viele Leben hat - dies ist ebenso eine mathematische Tatsache, wie die, dass Zeit nicht vergeht - sie existiert sie gar nicht. Unser Verstand kreiert eine Abfolge, die wir als Zeit bezeichnen. Damit ist die Zeit eine Erfindung, die es außerhalb unseres Verstandes gar nicht gibt und nur unser beschränktes Bewusstsein fesselt uns an eine Zeit und ein Leben. So können Sie auch noch in einem parallelen Leben existieren: Sie existieren in unzähligen Ausdrucksformen parallel. Sobald wir bewusst von einem Leben in ein anderes wechseln, wird das Leben unendlich ausgedehnt - begrenzt nur durch Ihr Bewusstsein. Unser Bewusstsein bewegt sich von der S.: 44

liebevolles WIR gibt. Nur eine Gesellschaftsordnung, welche sich am Verständnis der göttlichen Ordnung ausrichtet, bietet die Grundlage dafür, dass unsere menschliche Zivilisation eine harmonische und menschenwürdige Zukunft aufbauen kann.

In dieser gelebten Verantwortung hat jeder das Recht auf seine freie Entfaltung - soweit er nicht die Rechte Anderer oder der Gemeinschaft verletzt. Diese kommt nicht nur im Zusammenleben / in unserem Sozialverhalten sowie im Umgang mit Flora, Fauna, unserer Erde etc. zum Ausdruck. Alle Menschen sind gleich und gleichberechtigt; daher begegnen sich alle Menschen auf einer Augenhöhe. Die unbedingte Beachtung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte sowie die Achtung vor der Schöpfung überhaupt nach dem Grundsatz: „**Die Würde eines jeden Lebens ist unantastbar; dieses zu achten und zu schützen ist Verpflichtung von uns Allen**“ ist die grundlegende Basis für unser Verhalten & Miteinander

Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft leben den Grundsatz von Molière: "Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun!"

Die Menschen, der Ting Glaubensgemeinschaft wissen: **Niemand ist je alleine !**
Da gerade in der spirituellen Welt alles ganz offensichtlich miteinander verbunden ist, so ist ebenso in der physikalischen Welt Niemand alleine,
> denn Jeder ist nicht mehr und nicht weniger als ein Teil des Ganzen
Jeder ist immer mit Allem verbunden
- mit jedem Lebenswesen
- mit jedem Strauch, jeder Blume, jedem Baum
- mit jedem Stein, jedem Felsen, jedem Fluss, dem Wind, der Sonne

Wir haben 3 "Körper" - den im hier und jetzt lebenden physikalischen (sichtbaren) Körper, den Astralkörper und unsere spirituelle Körper, unsere Spiritualität / unser Wesen im Geiste (unser Unterbewußtsein steht damit in permanenter Verbindung). Alles ist im Geiste permanent miteinander verbunden - hier existiert weder Zeit, noch Raum, weder Tod noch Leben nach irdischer Definition -, denn im Sein / in der Verbindung mit dem Kosmischen Geist existieren keine Unterschiede - zu nichts, zu Niemanden, denn die Essenz des Lebens, ist von allem Durchdrungen. Die Menschen, der TG Ting Glaubensgemeinschaft stehen bedingungslos für Frieden, Wahrheit und Gerechtigkeit ein.

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.: +41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Mitgliedsantrag

Eine Mitgliedschaft der Ting Genossenschaft setzt eine Mitgliedschaft in der Ting Gesellschaft voraus. Es werden 2 weitere Möglichkeiten für Mitgliedschaften angeboten: nur Mitglied der Ting Gesellschaft oder / und die Mitgliedschaft der Ting Glaubensgemeinschaft. Alle Mitgliedschaften sind zuerst einmal auf 1 Jahr begrenzt, damit diese sich bewähren und können danach in beliebigen, abgestimmten Zeitläufen verlängert werden. Die Verwaltung hat über jeden Antrag zu befinden (einstimmig Zu-, ansonsten Absage). Verstöße gegen unseren Kodex, unsere Grundsätze, .. führt zum sofortigen Ausschluß. Alle Mitglieder haben in Harmonie aufeinander zuzugehen und Konflikte (gerne mit Mediatorenhilfe) einvernehmlich zu regeln, da Handlungen von einem Mitglieder zum Schaden eines Anderen niemals geduldet werden und zu entsprechenden Konsequenzen sowie dem sofortigen Erlöschen der Mitgliedschaft führt.

[] Ting Gesellschaft: jährlicher Beitrag CHF 360.-
[] Ting Genossenschaft: zusätzl. 1x Pflichtanteil der Genossenschaft CHF 3600.-
[] Ting Glaubensgemeinschaft: Verwaltungsaufwandsentschädigung CHF 60.-

Vor- und Zuname _____

Telefon _____

Straße _____

Land PLZ Ort _____

Email Mobil _____

Telefax Website / Skype / Messenger _____

Möchten Sie Jemanden als Referenz benennen ? _____

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift erklärt _____, daß er / sie / die Unternehmung die Satzung, Statuten, das Protokoll, das Reglement und ebenso den (Sozial-)Kodex der Ting Gemeinschaft sind unauflöslicher Teil der Ting Genossenschaft

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.: +41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

und den Sozialkodex der TG Ting Gesellschaft nicht nur einhält, sondern vollumfassend anerkennt und uneingeschränkt (alle Grundsätze / alle unsere Ideale aktiv in ihrem Leben / in Ihrem Umfeld umsetzen / praktizieren) umsetzt; dazu verpflichtet sich jeder durch seine Unterschrift. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch, daß Sie keiner Loge, Standesorganisation angehören, oder dass Sie Freimaurer sind, und dass Sie weder durch (ver-)öffentliches und/oder geheimes Standesrecht (z.B.: BND, Juristeneid, etc.) gebunden sind - auch nicht auf irgend-eine andere Weise / außergesetzlich. Mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift erklären Sie sich zudem einverstanden, dass die Ting Gesellschaft Ihre Daten durch die Verwaltung der Ting Genossenschaft verarbeiten und speichern sowie Sie kontaktieren darf. Des Weiteren, daß Ihnen bewußt ist und Sie sich vorbehaltlos zum Thing / Ting als die alleinige rechtsprechende Institution bekennen. Dies bedeutet, daß die Tingversammlung auch bei Rechtsfragen angerufen wird und ihre Entscheidung bindend ist. Als zweite Instanz kann der Rat der 12 Ratgebenden angerufen werden - in der darauf folgenden erneuten rechtsprechenden Tingversammlung sind die Anregungen der 12 Ratgebenden zu berücksichtigen. Als letzte Instanz gibt es noch das Schiedsgericht, welches sich an die bekannten Gerichte anlehnt. In jedem Fall ist immer und ohne jede Ausnahme das Naturrecht und die Menschenrechtskonventionen bindend. Dieses kann hilfsweise durch die Menschenpflichten ergänzt werden. Das deutsche BGB Ausgabe 1900 dient ergänzend als Leitfaden.

Grundsatzfragen als Teil des Antrags zur Aufnahme in die Ting Gemeinschaft sind sie in der BRD strafrechtlich verfolgt (worden) ? [Ja / Nein] Situation ?

wollen Sie ein Gewerbe ausüben ? derzeitige Tätigkeit _____

erlernter Beruf _____

Berufskennntnisse _____

ausgeübter Beruf _____

spezielle Kennntnisse, Interessen und Produkte, welche ich einbringen will _____

Meine eigentlichen und persönlichen Interessen _____

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
 c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
 Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
 Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

ich will mitwirken beim Aufbau der Ting Gemeinschaft

ich möchte die Entwicklung einer gesunden (mittelständigen) Wirtschaft und der biologischen Landwirtschaft fördern (ein möglicher Schutz vor der Gentechnik - Lobby, menschenverachtenden Globalisierung)

ich wünsche mir eine Abwehr von "staatlichen" Zwangsmaßnahmen wie Zwangsimpfungen, Zwangsanschluß etc. sowie der totalen Kontrolle / Überwachung und Reglementierung (OwiG - Die Ausbeutung von Ängsten ist an sich schon ein Akt der Gewalt & der Grausamkeit)

Diesem Antrag wurden ___ Seiten beigelegt, welche das Interesse und mein Engagement belegen, sowie in denen ich auch auf meine persönl. Zielsetzung - was will ich mit / durch TG erreichen will, eingehe.

vom Vorstand geprüft

Zusage

Absage

Stempel

Datum

Unterschrift zum Mitgliedsantrag

Unterschriften der Verwaltung zum Mitgliedsantrag

Hinweise _____

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
 c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
 Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
 Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

Das Mitglied _____

hält folgende Anteile: [] Pflichtanteil seit: _____

[.] Geschäftsanteil der Genossenschaft seit: _____

[.] Geschäftsanteil der Genossenschaft seit: _____

[.] Geschäftsanteil der Genossenschaft seit: _____

[.] Geschäftsanteil der Genossenschaft seit: _____

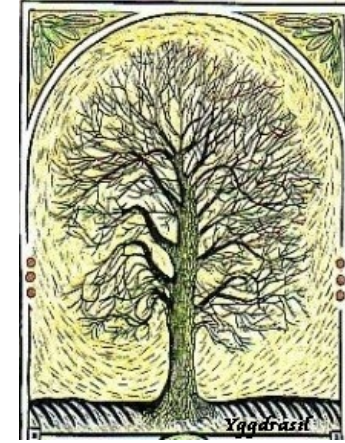
[.] Geschäftsanteil der Genossenschaft seit: _____

[.] Geschäftsanteil der Genossenschaft seit: _____

[.] Geschäftsanteil der Genossenschaft seit: _____

[.] Geschäftsanteil der Genossenschaft seit: _____

[.] Geschäftsanteil der Genossenschaft seit: _____



TG Ting Genossenschaft

TG Ting Gemeinschaft

TG Ting Glaubensgemeinschaft

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967

TG Ting Genossenschaft www.tingg.eu Email: ting@gmx.ch H-Reg. CH-120.5.000.008-7
c/o Bollinger & Stocker Treuhand GmbH Bahnhofstrasse 11 CH - 6460 Altdorf / UR
Verwaltung: Barbara Herberg Walter Hufnagel Monika Christof Tel.:+41 (0)41 5115227
Präsident: Peter Christof Frühlingstraße 13 D - 90537 Feucht Tel.: +49 9128 7240967